



Antwort zur Anfrage Nr. 0300/2018 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Besuch des Kindergartens von Kindern in benachteiligten Lebenssituationen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist die Besuchsquote im Kindergarten allgemein und im Vergleich zu Kitas in Wohngebieten der sozialen Stadt?

Eine nach Stadtteilen bzw. Gebieten der sozialen Stadt differenzierte Besuchsquote in Kindertagesstätten wird in der Stadtverwaltung Mainz nicht erhoben.

2. Was verhindert nach Einschätzung der Verwaltung den frühzeitigen Kindergartenbesuch?

3. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme sieht die Verwaltung, damit allen Kindern gleichermaßen der frühe Besuch des Kindergartens ermöglicht wird?

Aus der wissenschaftlichen Forschung hat man die Erkenntnis gewonnen, dass die Elternbeitragsfreiheit zu einer höheren Inanspruchnahme von nicht-familiären Bildungs- und Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen führt. U.a. vor diesem Hintergrund führen zzt. eine Reihe von Bundesländern die Beitragsfreiheit für den Kita-Besuch im Vorschuljahr ein bzw. haben diesen vor kurzem eingeführt.

Bei der Elternbeitragsfreiheit nimmt Rheinland-Pfalz eine Vorreiterrolle ein: Seit dem Jahr 2010 besteht in Rheinland-Pfalz ein Rechtsanspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahrs. Für den Bereich der Unterzweijährigen sind gem. § 13 KitaG Rheinland-Pfalz noch Elternbeiträge zu entrichten. In der Landeshauptstadt Mainz sind diese Elternbeiträge gem. § 13 Abs. 4 KitaG Rheinland-Pfalz nach Geschwisterzahl und Einkommen gestaffelt. Zudem besteht gem. § 10 der Kindertagesstättensatzung der Landeshauptstadt Mainz die Möglichkeit der Übernahme und in Härtefällen des Erlasses der Elternbeiträge.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets können zudem für Kinder von Eltern, die Sozialleistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung, Sozialgeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen, Teile der Verpflegungskosten für den Besuch einer Kindertagesstätte übernommen werden. Darüber hinaus wird durch eine intensive Elternarbeit im Rahmen der sozialraumorientierten Gemeinwesenarbeit (in Stadtteil- oder Müttertreffs), in Familienzentren, bei Stillgruppen, im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung, bei Familienbildungseinrichtungen und bei Angeboten und in Projekten der Frühen Hilfe über die Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle informiert. Zudem berät die Verwaltung Eltern bei Fragen zur Kinderbetreuung in der Kita und Kindertagespflege.

Mainz, 06.02.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch

Beigeordneter